



Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wächtersbach

Lesefassung

Stand: 20.04.2025

Hinweise zur Lesefassung

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wächtersbach wurde zur besseren Recherche und Lesbarkeit hier als Lesefassung zur Verfügung gestellt, in der etwaige Änderungen bereits mit eingearbeitet wurden. Dabei wurde sich bemüht, die Lesefassung aktuell, vollständig und frei von inhaltlichen Fehlern anzubieten. Dennoch kann trotz größter Sorgfalt das Auftreten von Fehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und

Vollständigkeit dieser Lesefassungen wird daher keine Haftung übernommen. Maßgebend ist allein der im offiziellen Bekanntmachungsorgan abgedruckte Text des Regelwerkes und deren Änderungen.

Eingangsformel

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.Dezember 2024 (GVBL 2024, Nr. 83) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach in ihrer Sitzung am 03.04.2025 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Wächtersbach beschlossen:

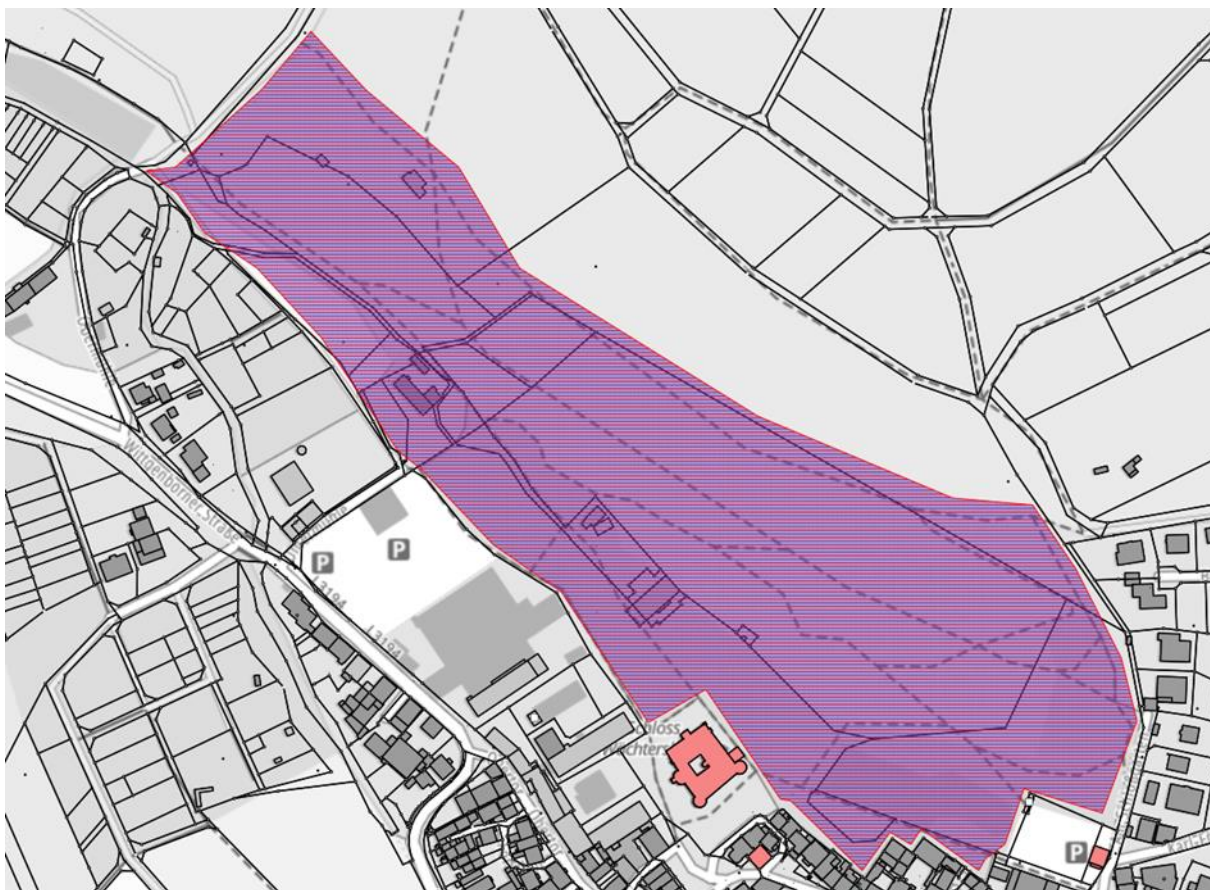
§ 1 Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das Gebiet der Stadt Wächtersbach (einschließlich aller Stadtteile).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen und Böschungen, letztere, soweit sie zum Straßenkörper gehören.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Gärten, Schlosspark, Kinderspielplätze, Sportplätze, Schulhöfe, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe, Anpflanzungen, Böschungen, Dämme, Uferanlagen.

Schlosspark lila markiert



- (3) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer im Sinne des § 1 Hessisches Wassergesetz.
- (4) Wald im Sinne dieser Verordnung ist jede Grundfläche im Sinne des § 1 Hessisches Forstgesetz.
- (5) Öffentliche Grundstücke im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere folgende Verkehrsflächen:
 - a. Der Bahnhofsvorplatz, die Fußgängerunterführung am Bahnhof und der Fußweg zur Industriestraße sowie
 - b. der P+R Platz in der Poststraße und in der Bahnhofstraße / Ecke Main-Kinzig-Straße
 - c. die Liegenschaft Heinrich-Heldmann-Halle einschließlich ihrer Zuwegungen
 - d. der Treppenaufgang zum Bürgerhaus sowie der Parkplatz vor dem Bürgerhaus und dem Jugendclub „Tripoli“
 - e. der Schlosspark und der Schlosshof
 - f. die Schulhöfe der Grund- und Gesamtschule einschließlich ihrer Zuwegungen, die Funbox und der Schulgarten
 - g. der Parkplatz vor der Großturnhalle
 - h. der Parkplatz „Am Schlossgarten“

§ 3 Benutzung der Verkehrsflächen, Gewässer, Schutz der Anlagen und öffentlichen Grundstücke

- (1) Der Schlosspark ist täglich von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Bei unsachgemäßer Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten kann die Ordnungsbehörde geeignete Maßnahmen ergreifen.
- (2) Auf Verkehrsflächen, Anlagen und auf öffentlichen Grundstücken hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder beeinträchtigt werden.
- (3) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen, Anlagen und öffentlichen Grundstücken ist verboten.
- (4) Anlagen sind nur auf den Wegen zu betreten. Kindern und deren Begleitpersonen ist das Betreten öffentlicher Grünanlagen gestattet, wenn und soweit dadurch keine Beschädigungen hervorgerufen werden. Fahrräder dürfen hier nur auf ausgewiesenen Fahrradwegen bzw. Straßen fahren.
- (5) Auf Verkehrsflächen, Anlagen und auf öffentlichen Grundstücken dürfen Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher, Kneippanlagen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte, nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (6) Insbesondere ist es auf in § 2 dieser Verordnung genannten Örtlichkeiten untersagt:
 - a. Die Motorwäsche und das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden Flüssigkeiten. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.
 - b. Sich in öffentlichen Brunnen und Wasserbecken, Kneippanlagen zu waschen, zu baden und Wäsche zu waschen, Tiere darin baden zu lassen oder das Wasser auf sonstige Weise zu verschmutzen.
 - c. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
 - d. Das Nächtigen.
 - e. Alkoholkonsum in einer die öffentliche Sicherheit und Ordnung störender Weise, außer in vorgesehenen Gastronomiebetrieben in § 2 (2) genannten Anlagen.
 - f. Drogenkonsum, der Verkauf / Konsum von Lachgas (Distickstoffmonoxid) an/durch Kinder und Jugendliche. Der Konsum von Cannabisprodukten nur in § 2 (2) genannten Anlagen.
 - g. Außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen oder offenes Feuer zu entfachen.

- h. Das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln und Hausieren.
 - i. Das Verrichten der Notdurft außerhalb dafür vorgesehener Toiletten.
 - j. Ballspiele aller Art auf Grünflächen, die nicht für Ballspiele ausgewiesen sind.
 - k. Das Betreten von stehenden Gewässern oder Baden in stehenden Gewässern (§19 HWG), dies gilt auch für die Eisflächen der Gewässer in der Winterzeit.
 - l. Drohnenflüge
- (7) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.
- (8) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befahren und beparkt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrtstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und der Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr- und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen.

§ 4 Spielplätze und Bolzplätze

- (1) Das Betreten von Spielplätzen ist Kindern bis 14 Jahren sowie Aufsichts- und Begleitpersonen gestattet. Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.
- (2) Die Benutzung der Spielgeräte ist Kindern bis 14 Jahren gestattet.
- (3) Fußball spielen ist auf Spielplätzen verboten, dies ist ausschließlich auf Sport- und Bolzplätzen gestattet.
- (4) Der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen ist auf Bolz- und Spielplätzen verboten.
- (5) Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze ist bis 20.00 Uhr gestattet. Durch das Ordnungsamt der Stadt Wächtersbach können Einzelfallregelungen erfolgen.
- (6) Müll darf nur in dafür vorgesehen Abfallbehältern entsorgt werden.

§ 5 Papierkörbe und Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf in § 2 dieser Verordnung genannten Örtlichkeiten aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für die Rohstoffrückgewinnung z.B. Altglas, Altkleider, etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Befüllung der Sammelbehälter ist nur werktags zwischen 8.00 und 20.00 Uhr gestattet. Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände neben diese Sammelbehälter zu stellen.

§ 6 Halten von Tieren

- (1) Wer für Tiere verantwortlich ist, hat dafür zu sorgen, dass Dritte durch das Verhalten dieser Tiere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder beeinträchtigt werden.
- (2) Wer für Tiere verantwortlich ist, hat dafür zu sorgen, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren ausgehenden Lärm beeinträchtigt werden.
 - a. Hundegebell von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als 30 Minuten ununterbrochen ist zu unterbinden. Während der Nacht- und Feiertagsruhe sind diese Grenzbereiche auf ein Minimum zu reduzieren.
 - b. Übliche Geräusche und Laute aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung, die auf landwirtschaftlichen Grundstücken oder in landwirtschaftlichen Gebäuden betrieben wird, gelten als unvermeidbar.
- (3) Die Halter*innen von Tieren oder die Aufsichtspersonen haben die Tiere von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (4) Hunde sind
 - a. auf ausgewiesenen Radwegen, im unmittelbaren Bereich von Kindergärten und an Plätzen, die durch Bürger stark frequentiert werden
(Stark frequentierte Plätze sind Orte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit dazu bestimmt sind, dass Bürger diese zu Erholungszwecken, zur Versorgung der Haushalte und als Anlaufstelle für soziale Kontakte nutzen.)
 - b. an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs, auf dem Bahnhofsgelände
 - c. im Schlosspark
 - d. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen.
 - e. vom 01.03. bis 31.07.(Brut- und Setzzeit) außerhalb der Ortslage
an der Leine zu führen. Die Länge der Leine darf 2 Meter nicht übersteigen
- (5) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Diensttiere und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.
- (6) Durch Tiere und deren Ausscheidungen verursachte Verunreinigungen auf Straßen, Feldwegen, in Anlagen und öffentlichen Grundstücken sind von dem Halter*innen oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

§ 7 Schutz der Nacht- und Feiertagsruhe

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden.
- (2) In der Zeit von 22 bis 7 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden.

- (3) An Sonn- und Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden.
- (4) Die Verbote der Abs. 2 und 3 gelten nicht:
 - a. Für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Notständen,
 - b. für Gewerbebetriebe innerhalb von Baugebieten, die nach dem geltenden Bauplanungsrecht ausschließlich für Betriebe dieser Art vorgesehen sind,
 - c. für sonstige Gewerbebetriebe und für landwirtschaftliche Betriebe, soweit Arbeiten dieser Art zu den vorgenannten Verbotszeiten nicht aufschiebbar sind und der Grundsatz des Abs. 1 beachtet wird
 - d. für die Pflege öffentlicher Flächen und Plätze.

§ 8 Betrieb von Rasenmähern und anderen lärmerzeugenden Geräten im Freien

- (1) Rasenmäher jeder Art dürfen gemäß § 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478, geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004, BGBl. I S. 2/19) in Wohngebieten an Werktagen in den Zeiten von 20 bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für den Betrieb anderer lärmerzeugender Arbeitsgeräte durch Privatpersonen im Freien.
- (3) Lärmerzeugende Geräte zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen durch Privatpersonen und Gewerbetreibende in den Zeiten von 22 bis 5 Uhr nur benutzt werden, wenn die Verkehrssicherungspflicht dies erfordert.
- (4) Von den Verboten der Abs. 1 bis 3 ist der Gebrauch von lärmerzeugenden Geräten zur Durchführung von Arbeiten für die Pflege öffentlicher Flächen und Anlagen ausgenommen.

§ 9 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschl. Wurzelwerk, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Straßenbeleuchtung, Verkehrs- und Hinweiszeichen und die Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über dem Gehweg und Radweg bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedungen sind im verkehrsgerechten Sichtwinkel von Straßeneinmündungen und - Kreuzungen kurvendurchsichtig zu halten. Hecken dürfen hier höchstens 0,80 m hoch sein, gemessen von der Straßenoberkante an.

§ 10 Feuer und Grillen

- (1) Das Grillen auf öffentlichen Flächen ist nur innerhalb eingerichteter Grillplätze mit Genehmigung des Ordnungsamtes der Stadt Wächtersbach erlaubt.
- (2) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
Insbesondere die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die Hessische Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, die Bestimmungen zur Durchführung von Brauchtumsfeuern und des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.
- (3) Offene Feuer sind dem Magistrat der Stadt Wächtersbach -Ordnungsamt- rechtzeitig (2 Tage vorher) anzuzeigen. Dies kann per email an das Ordnungsamt oder mündlich beim Bürgerservice / Ordnungsamt erfolgen. Hinweise und das Anmeldeformular befinden sich auf der Homepage der Stadt Wächtersbach.
- (4) Ausgenommen hiervon sind kleine und begrenzte Feuerstellen in dafür vorgesehenen Geräten oder Einrichtungen wie Feuerschalen, Feuerkörben, Gartenkaminen bzw. angelegten Umfriedungen oder Feuerstellen, die eine Ausbreitung des Nutzfeuers wirksam verhindern können.

§ 11 Hausnummern

- (1) Die von der Gemeinde / Stadt zugeteilten Grundstücksnummer ist mit einem Grundstücksnummernschild jeder Zeit gut sichtbar und von der Anliegerstraße gut sichtbar anzubringen.

§ 12 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

- (1) Es ist verboten, Verkehrsflächen, Straßen, Plätze, Anlagen oder Grünanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen unbefugt
 - a. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmieren
 - b. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.
- (2) Nähere rechtliche Einzelheiten regelt die Sondernutzungssatzung über das Plakatieren in der Stadt Wächtersbach.
- (3) Sechs Wochen vor politischen Wahlen sind den entsprechenden Antragsstellern ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zuzubilligen, sofern keine straßenrechtlichen oder andere Gesichtspunkte dagegensprechen.
- (4) Spätestens eine Woche nach Ablauf der Genehmigung zum Plakatieren bzw. eine Woche nach der politischen Wahl sind die Plakate zu entfernen.

§ 13 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 3 Absatz 1 den Schlosspark zwischen 22.00 Uhr - 06.00 Uhr unsachgemäß nutzt
 - b. § 3 Absatz 2 Personen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder beeinträchtigt;
 - c. § 3 Absatz 3 Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt;
 - d. § 3 Absatz 4 Anlagen außerhalb der Wege betritt oder auf nicht ausgewiesenen Wegen befährt.
 - e. § 3 Absatz 5 auf Verkehrsflächen und in Anlagen Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher, Kneippanlagen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
 - f. § 3 Absatz 6 Ziffer a auf Verkehrsflächen und in Anlagen Motorwäsche vornimmt, Kraftfahrzeuge repariert, Ölwechsel durchführt oder brennbare, ölaufösende oder schaubildende Flüssigkeiten verwendet;
 - g. § 3 Absatz 6 Ziffer b sich in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken, Kneippanlagen wäscht, badet, Wäsche wäscht, Tiere baden lässt oder das Wasser verschmutzt;
 - h. § 3 Absatz 6 Ziffer c Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
 - i. § 3 Absatz 6 Ziffer d auf Verkehrsflächen, in Anlagen oder auf öffentlichen Grundstücken nächtigt.
 - j. § 3 Absatz 6 Ziffer e auf Verkehrsflächen, in Anlagen, oder auf öffentlichen Grundstücken Alkohol in einer der öffentlichen Sicherheit und Ordnung störender Weise konsumiert
 - k. § 3 Absatz 6 Ziffer f auf Verkehrsflächen, in Anlagen oder auf öffentlichen Grundstücken der Konsum von Drogen, der Verkauf/Konsum von Lachgas an/durch Kinder und Jugendliche. In Anlagen Cannabisprodukte konsumiert.
 - l. § 3 Absatz 6 Ziffer g außerhalb dafür eingerichteter Plätze grillt oder offenes Feuer entfacht;
 - m. § 3 Absatz 6 Ziffer h auf Verkehrsflächen, in Anlagen oder auf öffentlichen Grundstücken aufdringlich bettelt;

- n. § 3 Absatz 6 Ziffer i auf Verkehrsflächen, in Anlagen oder auf öffentlichen Grundstücken seine Notdurft verrichtet
- o. § 3 Absatz 6 Ziffer j auf Grünflächen Ballspiele aller Art ausübt, die nicht dafür ausgewiesen sind.
- p. § 3 Absatz 6 Ziffer k in stehenden Gewässern badet sowie das Betreten von deren Eisflächen in der Winterzeit.
- q. § 3 Absatz 6 Ziffer l das Starten von Drohnen sowie genannte Örtlichkeiten mit Drohnen überfliegt.
- r. entgegen § 3 Abs. 8 mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen öffentliche Anlagen befährt und auf diesen parkt.
- s. § 4 Absatz 1 Spielplätze betritt, älter als 14 Jahre ist und keine Aufsichtsperson von einem Kind ist.
- t. § 4 Absatz 1 Spielplätze betritt und Hunde sowie andere Tiere mitführt.
- u. § 4 Absatz 2 Spielgeräte benutzt und älter als 14 Jahre ist.
- v. § 4 Absatz 3 Fußball auf Spielplätzen spielt.
- w. § 4 Absatz 4 auf Spielplätzen Alkohol konsumiert oder Zigaretten raucht.
- x. § 4 Absatz 5 Spielplätze nach 20.00 Uhr oder der vom Ordnungsamt angeordneten Zeit benutzt.
- y. § 4 Absatz 6 auf Spielplätzen Abfälle außerhalb der dafür vorgesehen Behältnisse entsorgt.
- z. § 5 Absatz 1 Hausmüll in öffentliche Papierkörbe füllt;
- aa. § 5 Absatz 2 Sammelbehälter für Rohstoffrückgewinnung mit zweckfremden Materialien füllt;
- bb. § 5 Absatz 2 außerhalb der Einwurfzeiten die Sammelbehälter befüllt;
- cc. § 5 Absatz 2 Abfälle oder Gegenstände neben Sammelbehälter stellt;
- dd. § 6 Absatz 1 als Verantwortlicher nicht vermeidet, dass Dritte durch das Verhalten der Tiere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder beeinträchtigt werden;
- ee. § 6 Absatz 2 als Verantwortlicher nicht dafür Sorge trägt, dass sein Hund nicht mehr als 2 Stunden täglich oder nicht mehr als 30 Minuten ununterbrochen bellt sowie in der Nacht- und Feiertagsruhe diese Grenzbereiche auf ein Minimum reduziert.
- ff. § 6 Absatz 2 als Verantwortlicher nicht vermeidet, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von Tieren ausgehenden Lärm beeinträchtigt werden;
- gg. § 6 Absatz 3 als Halter oder Begleitperson Tiere nicht von Kinderspielplätzen fernhält.
- hh. § 6 Absatz 4 Hunde, die nicht Diensthunde oder Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Überführungen, an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs, in Anlagen, im

Schlosspark oder in der Zeit vom 01.03. -31.07 außerhalb der Ortslage, nicht an der Leine oder an einer Leine führt, deren Länge 2 Meter übersteigt.

- ii. § 6 Absatz 6 als Halterin, Halter oder Aufsichtsperson die durch Tiere und deren Ausscheidungen, soweit es sich nicht um Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in Ausbildung handelt, verursachten Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt.
 - jj. § 7 Absatz 1 Lärm verursacht, der geeignet ist, andere Personen zu beeinträchtigen.
 - kk. § 7 Absatz 2, Abs. 3 oder Abs. 4 während der Verbotszeiten Lärm verursacht, durch den andere Personen beeinträchtigt werden.
 - ll. § 8 Absatz 1 Rasenmäher oder andere lärmerzeugende Arbeitsgeräte Wohngebieten an Werktagen in den Zeiten von 20 bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen benutzt.
 - mm. § 8 Absatz 3 lärmerzeugende Geräte zur Beseitigung von Schnee und Eis während der Verbotszeiten benutzt, wenn die Verkehrssicherungspflicht dies nicht erfordert.
 - nn. § 9 Absatz 1 Anpflanzungen die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen nicht ordnungsgemäß zurückschneidet.
 - oo. § 9 Absatz 2 Einfriedungen kurvenundurchsichtig gestaltet.
 - pp. § 9 Absatz 2 Hecken über 0,80m hoch werden lässt.
 - qq. § 10 Abs. 1 auf öffentlichen Flächen außerhalb von eingerichteten Grillplätzen grillt oder nicht im Besitz einer vorgeschriebenen Genehmigung ist.
 - rr. § 10 Absatz 2 offenes Feuer entzündet oder unterhält, obwohl keine ständige Beaufsichtigung durch volljährige Personen besteht oder die Feuerstelle verlässt, ohne das Feuer und Glut restlos gelöscht sind.
 - ss. § 10 Absatz 3 die Feuermeldung nicht rechtzeitig mitteilt.
 - tt. § 11 Absatz 1 es unterlässt ein Grundstücksnummernschild am Haus anzubringen bzw. dies gut sichtbar am Haus anzubringen.
 - uu. § 12 Abs. 1 die genannten Verkehrsflächen, Straßen, Plätze oder Anlagen beschriftet, bemalt, besprüht oder plakatiert oder solche Handlungen veranlasst.
 - vv. § 12 Abs. 4 die Beseitigung der Plakate innerhalb der Wochenfrist unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 (fünftausend) EURO geahndet werden.

Ferner können

- a. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
- b. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

nach § 77 Abs. 2 Satz 2 HSOG eingezogen werden.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 15 Anwendungen sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes, des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Wächtersbach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 12.06.2007, ihrer 1. Änderung vom 12.6.2015, der 2. Änderung vom 09.11.2018 und der 3. Änderung vom 27.05.2021 außer Kraft.

Wächtersbach, den 15.04.2025

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Weiher

Bürgermeister

Bescheinigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende „Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wächtersbach“ vom 15.04.2025 gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wächtersbach in der Neufassung vom 28. März 2020 in der Gelnhäuser Neuen Zeitung vom 19. April 2025, Seite 43, veröffentlicht wurde.

Wächtersbach, 22.04.2025

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Agostini

Amtsrat